

Hansestadt Attendorn
Amt für Planung und Bauordnung
Kölner Str. 12
57439 Attendorn

Datum: 11. März 2022
Unser Zeichen: sh
Ansprechpartner(in): Stephan Häger
Telefon: 0271 3302-315
Fax: 0271 3302-44315
E-Mail: stephan.haeger@siegen.ihk.de

Per Mail an: u.waschke@attendorn.org
planbau@attendorn.org

Bauleitplanung der Hansestadt Attendorn
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Siegen bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Die Hansestadt Attendorn beabsichtigt, ihr gesamtstädtisches Planungskonzept für die Windenergie zu überarbeiten. Aus diesem Grund wurde eine Standortuntersuchung zur Ermittlung von Potentialflächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie nach den aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten durchgeführt. Diese Ergebnisse münden in den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

Die Rolle der IHK Siegen im Planungsprozess

Die IHK Siegen ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die IHK Siegen vertritt dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet.

Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Siegen

Die Entscheidung zur Energiewende und den massiven Ausbau erneuerbarer Energien hat die Bundesregierung getroffen. Insgesamt sollen die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 65 % der Stromerzeugung übernehmen. Der Windenergie wird hierbei eine wichtige Bedeutung beigemessen. Dafür sind geeignete Flächen notwendig. Der Gesetzgeber fördert die erneuerbaren Energien u.a. durch die Einstufung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Demnach sind Windenergieanlagen im Außenbereich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Flächennutzungsplanung nimmt somit eine wichtige steuernde Funktion ein. Im Ergebnis muss ihr der Spagat zwischen Sicherung von guten Windenergiestandorten (substanziellen Raum) und anderen

Nutzungsinteressen gelingen. Ein Planungskonzept, welches mittels Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabukriterien) Konzentrationszonen festlegt, ist daher unerlässlich.

Die IHK Siegen steht bei der Beurteilung von Flächenausweisungen für die Windenergie in einem Spannungsfeld. Einerseits setzen wir uns dafür ein, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Windenergie substanzieller Raum geschaffen wird. Wichtig ist es hierbei aus unserer Sicht, dass auch tatsächlich nutzbare und für die Windenergieerzeugung wirtschaftlich gute Standorte gesichert werden. Neben einer ausreichenden Windhöffigkeit ist ein unter vertretbaren Kosten realisierbarer Netzanschluss als auch eine realisierbare Zuwegung von Bedeutung. Andererseits darf es aber auch nicht zu einer übermäßigen „Belastung“ von Teilräumen kommen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit den Tourismus sind möglichst gering zu halten. Zudem sind negative Auswirkungen auf bestehende Gewerbestandorte zu vermeiden. Auch sollten die geplanten Konzentrationszonen einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung nicht entgegenstehen.

Aus unserer Sicht ist die Standortuntersuchung für potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie der VDH Projektmanagement GmbH zum großen Teil schlüssig und nachvollziehbar. Klärungsbedarf besteht jedoch noch bei den Potentialstandorten 6, 7 und 13. Obwohl in der Standortuntersuchung im Kapitel 4.2 (Untersuchung der Teilflächen) diese Potentialstandorte aufgrund der geringen Größe sowie der Bedeutung für den Tourismus/die Naherholung und des Artenschutzes nicht zur Ausweisung empfohlen werden, werden sie im Entwurf des Flächennutzungsplanes als „Fläche für Versorgungsanlagen“ festgesetzt. Aus unserer Sicht ist der Empfehlung der Gutachter zu folgen. Diese Standorte, die unmittelbar am Biggensee liegen, sollten daher nicht als Konzentrationszone berücksichtigt werden. Schließlich hat der Biggensee eine herausragende Bedeutung für den Tourismus in der Region und sollte weiter gefördert werden. Die dort vorhandenen zahlreichen touristischen Einrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufenthaltsqualität für Bewohner sowie für Gäste und schaffen eine Vielzahl an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Sie tragen zugleich auch zur Steigerung der Lebensqualität bei und sind zudem bedeutsam für die Werbung von Fachkräften. Darüber hinaus wird sowohl im LEP NRW als auch im Entwurf des Regionalplanes dem Biggensee eine große Bedeutung für den regionalen und überregionalen Tourismus bescheinigt.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Häger